

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 23. Januar 2020

Nr. 6/2020

---

**Inhalt:**

**Ordnung  
über das Vorstudium  
im Rahmen des Programms**

**Brücken ins Studium  
(BisS)**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2020

**Ordnung  
über das Vorstudium  
im Rahmen des Programms**

**Brücken ins Studium  
(BisS)**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), in der Fassung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Zweck der Einrichtung des Vorstudiums
- § 2 Formelle Voraussetzungen
- § 3 Status
- § 4 Angebot
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennungsmöglichkeiten
- § 6 Dauer des Vorstudiums
- § 7 Beendigung der Teilnahme am Vorstudium
- § 8 Exmatrikulation im Vorstudium
- § 9 Gebühren
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Einrichtung des Vorstudiums**

Mit der Einrichtung des Vorstudiums bietet die Universität Siegen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Zeit zur Studienorientierung benötigen und ein Studium planen, ein Angebot zur begleiteten Auswahlentscheidung und gezielten Vorbereitung auf ein Studium an.

## **§ 2**

### **Formelle Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ins Vorstudium ist das Einreichen des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars und die Durchführung eines Motivationsgesprächs.
- (2) Die Anmeldung zum Vorstudium erfolgt nach dem Motivationsgespräch mit der BisS Koordination. Im Motivationsgespräch stellt die Koordinatorin oder der Koordinator das Vorstudium vor und erörtert mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer das Interesse an der individuellen Studienorientierung.
- (3) Die Teilnahme am Vorstudium ist ausgeschlossen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Vorstudium nicht zweckgerichtet gemäß § 1 zur Studienorientierung nutzen will.
- (4) Minderjährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen darüber hinaus eine Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Vorstudium unter den genannten Bedingungen vorlegen. Die Erziehungsberechtigten stimmen mit der Unterschrift der Teilnahme unter den genannten Bedingungen zu.

## **§ 3**

### **Status**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf Antrag als Vorstudierende für maximal zwei Semester eingeschrieben werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags über eine gültige Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges Studienangebot der Universität Siegen verfügen. Die Einschreibung richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 5. Juli 2012 (Amtliche Mitteilung 17/2012) in der jeweils geltenden Fassung. Der Antrag ist innerhalb der Einschreibefristen beim Studierendensekretariat zu stellen.

## **§ 4**

### **Angebot**

Das Angebot gliedert sich in fünf Module:

#### **1. Modul 1: Meine persönliche Studienwahlorientierung**

Das Modul 1 umfasst die Beratungsgespräche mit der Koordination und die angeleitete Selbsterkundung, auf deren Grundlage zwischen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und der Koordinatorin oder dem Koordinator das individuelle Vorstudiencurriculum vereinbart wird. Im Vorstudiencurriculum wird die inhaltliche Gestaltung der Module innerhalb des jeweiligen Vorstudiensemesters geplant. Das Vorstudiencurriculum stellt eine Willensbekundung dar, die weder Ansprüche gegenüber der Universität und ihren Einrichtungen noch eine Bindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die Universität Siegen begründet.

#### **2. Modul 2: Bewerbungcoaching**

Das Modul 2 beinhaltet Hilfestellung bei der Einschreibung ins Vorstudium sowie bei dem Bewerbungs- und Einschreibeverfahren an der Universität Siegen.

#### **3. Modul 3: Probesequater**

- a) Im Rahmen des Probesequaters können reguläre Lehrveranstaltungen verschiedener Fächer besucht werden, wenn dafür zu Beginn der Vorlesungszeit noch Plätze frei sind und die Lehrkraft ihr Einverständnis dafür erklärt. Dasselbe gilt für die freiwillige Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen. Während der Programmlaufzeit dürfen insgesamt nicht mehr

als 20 Leistungspunkte erworben werden. Ein Anspruch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien- oder Prüfungsleistungen wird durch die Zulassung zum Vorstudium nicht begründet.

- b) An Studien- und Prüfungsleistungen können nur gemäß § 3 eingeschriebene Teilnehmerinnen und Teilnehmer teilnehmen.

4. Modul 4: Hilfen zum Studieneinstieg

In diesem Modul werden Workshops angeboten, die sowohl zur fachspezifischen Vorbereitung auf ein Studium als auch dem disziplinübergreifenden Kompetenzerwerb zur Stärkung der Studierfähigkeit dienen.

5. Modul 5: Vorstudienkolleg

Für die Dauer des Programms werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einer studentischen Mentorin oder einem studentischen Mentor betreut, die oder der als „role model“ ihre bzw. seine Erfahrungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weitergibt. Die Mentorinnen und Mentoren betreuen zudem Kolleggruppen, die aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern gebildet werden, die gemeinsame Interessen aufweisen. Bei regelmäßigen Gruppentreffen wird der gegenseitige Erfahrungsaustausch angestrebt.

## § 5

### **Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennungsmöglichkeiten**

Während des Vorstudiums können von eingeschriebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die für den Studiengang jeweils gültige Prüfungsordnung. Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können auf ein späteres Fachstudium anerkannt werden, wenn sie inhaltlich identisch sind. Über die Anerkennung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss desjenigen Fachstudienganges, für den die Anerkennung beantragt wird.

## § 6

### **Dauer des Vorstudiums**

Das Vorstudium kann über einen Zeitraum von maximal zwei Semestern besucht werden.

## § 7

### **Beendigung der Teilnahme am Vorstudium**

- (1) Die Teilnahme am Vorstudium endet automatisch nach Ablauf von zwei Semestern. Darüber hinaus kann die Beendigung des Vorstudiums durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Koordinatorin oder dem Koordinator jederzeit von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer (oder dessen Erziehungsberechtigten) erklärt werden.
- (2) Die Teilnahme am Vorstudium kann durch die Vorstudienkoordinatorin oder den Vorstudienkoordinator beendet werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Vorstudium nicht zweckgerichtet gemäß § 1 zur Studienorientierung nutzt.

## § 8

### **Exmatrikulation im Vorstudium**

Die Exmatrikulation im Vorstudium erfolgt von Amts wegen zum Ende des zweiten Semesters nach Aufnahme des Vorstudiums oder bei Beendigung der Teilnahme am Vorstudium. Darüber hinaus kann die Exmatrikulation im Vorstudium jederzeit im Studierendensekretariat von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer (oder dessen Erziehungsberechtigten) beantragt werden. Wenn nichts Anderes gegenüber dem Studierendensekretariat beantragt wird, endet die Einschreibung zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Für die Teilnahme am Vorstudium werden keine Gebühren erhoben. Unbeschadet dessen werden bei Beantragung der Einschreibung und Rückmeldung die jeweils gültigen Beiträge für die Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studierendenwerk und für die Verkehrsbetriebe erhoben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. September 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 22. Januar 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)